

Abstimmung vom 27.5.1962

# Verstärkter Heimat- und Naturschutz durch den Bund

**Angenommen: Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 24sexies betreffend den Natur- und Heimatschutz**

Manuel Graf

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Graf, Manuel (2010): Verstärkter Heimat- und Naturschutz durch den Bund. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 279–280.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Bis zu dieser Abstimmung ist der Natur- und Heimatschutz mehrheitlich Hoheit der Kantone. Der Bund verfolgt diesen lediglich bei in seinen Kompetenzbereich fallenden Sachgebieten. Gemäss Bundesrat lassen aber Auswirkung und Durchführung der nicht immer zeitgemässen kantonalen Gesetze zu wünschen übrig. Die Kantone seien in Zeiten von zunehmenden Überbauungen, industriellen Anlagen, vielen neuen Strassen und Reklamevorrichtungen nicht in der Lage, Baudenkmäler, Orts- und Landschaftsbilder, einheimische Wildtiere sowie bedeutende Naturlandschaften angemessen zu schützen.

Bereits 1924 verlangt eine Motion im Parlament, ein Natur- und Heimatschutzgesetz zu erlassen. Jedoch wird dieser Vorschlag mit Verweis auf die mangelnde Verfassungsgrundlage und Notwendigkeit zurückgewiesen. Danach tritt vor allem der Schweizerische Bund für Naturschutz mehrmals für ähnliche Vorschläge ein. Zusammen mit anderen kulturellen Verbänden verlangt er in einer Resolution unter anderem die Schaffung einer eidgenössischen Kommission sowie eines entsprechenden Gesetzes. Auch in diesem Fall wird wieder auf die fehlenden Bundeskompetenzen verwiesen. In einer dadurch ausgelösten Umfrage bei den Kantonen opponieren fast zwei Drittel der Stände gegen eine eidgenössische Regelung. 1935 distanzieren sich die Unterzeichner der «Oltener Resolution» in Zusammenarbeit mit dem Bund von der Gesetzesidee, erreichen aber die Gründung einer Natur- und Heimatschutzkommission als Beratungs- und Koordinationsgremium. Bei einer erneuten Umfrage 1948 spricht sich schon eine knappe Mehrheit der Kantone für eine bundesstaatliche Lösung aus.

Endgültiger Auslöser zu einer Verfassungsänderung ist eine 1954 im Nationalrat eingereichte und von beiden Räten gutgeheissene Motion. Der daraufhin vom Departement des Innern zur Vernehmlassung vorgelegte Entwurf eines neuen Verfassungsartikels über den Natur- und Heimatschutz auf Bundesebene wird von allen Verbänden, Parteien und einer Mehrheit der Kantone unterstützt. Damit ist die Wendung zugunsten einer bundesrechtlichen Regelung eingetreten. Jedoch bestehen auch bei den Befürwortern und einigen anderen Departementen gewisse Vorbehalte, welche dann zum Teil im Vorschlag an das Parlament berücksichtigt werden. Dieser wird schliesslich nach minimalen Veränderungen angenommen.

## GEGENSTAND

Es handelt sich beim vorgeschlagenen Verfassungsartikel um einen Kompetenz- und Förderungsartikel. Natur- und Heimatschutz bleiben explizit in der Hoheit der Kantone, jedoch erhält der Bund in bestimmten Grenzen das Recht zum Erlass von Vorschriften. Dies gilt für die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben. Darunter wird alles verstanden, was der Bund selber baut oder bewilligt oder wo er durch seine Gesetzgebung oder Bundesbeiträge Einfluss ausübt. Des Weiteren ist der Bund befugt, kantonale und private Natur- und Heimatschutzbestrebungen zu fördern.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Pro-Abstimmungskampf wird grösstenteils von der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz und dem Schweizerischen Bund für Naturschutz sowie den kantonalen Naturschutzkommissionen geführt. Die Befürworter argumentieren, dass mit der rasanten wirtschaftlichen und technologischen Entwicklung sowie der wachsenden Population und Verstädterung viele kulturell bedeutende Objekte, Landschaften und Tierarten bedroht sind und dass das Bild der Heimat geschützt werden müsse. Auch müssten im Interesse der Volksgesundheit natürliche Erholungsräume geschaffen werden. Mit dieser Aufgabe seien die Kantone aber vor allem rechtlich und finanziell überlastet, und viele Probleme seien kantonsübergreifend. Die neue Vorlage erlaube es dem Bund, selber aktiv zu werden, zu koordinieren und die Kantone vielseitig zu unterstützen. Trotzdem würde der Föderalismus nicht abgebaut, da die Kantone explizit die Hoheit über Natur- und Heimatschutz behielten. Die Gegnerschaft tritt kaum öffentlich in Erscheinung.

## ERGEBNIS

Bei der eindeutigen Unterstützung durch Parteien und Verbände überrascht das klare Resultat kaum. Die Vorlage wird in allen Ständen und vom Volk mit fast 80% Ja-Stimmen angenommen. Lediglich im Kanton Schwyz ist der Ausgang relativ knapp (52,6%).

## QUELLEN

BBI 1961 I 1093; BBI 1961 II 1350. TA vom 24.5.1962. Meynaud 1969: 333–338.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).